

Über jeden Untersuchungsvorgang ist eine Haupt- und eine Mandakte anzulegen. Die Akten sind sauber und ordnungsgemäß zu führen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in die Mandakten keine Angehörigen anderer Organe und außenstehende Personen Einblick erhalten.

Die Hauptakten dienen dem Staatsanwalt und Richter zur Einleitung strafprozessualer Maßnahmen, insbesondere der Vorbereitung der gerichtlichen Hauptverhandlung und bilden die Grundlage für die Anklageerhebung und Verurteilung des Beschuldigten (Angeklagten).

Zur Übergabe an befreundete Staaten oder an die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei (BdVP) werden außerdem besondere Hauptakten zusammengestellt, die nur in begrenztem Umfang Dokumente der Beweisführung enthalten.

In jedem Fall ist zu gewährleisten, daß die Hauptakten keine internen Materialien enthalten, welche die Struktur und die Arbeitsweise des Ministeriums für Staatssicherheit erkennen lassen.

Durch die Dienstvorgesetzten in den Untersuchungsabteilungen ist eine strenge Kontrolle über die Aufbewahrung und den Verbleib aller Dokumente sicherzustellen.

Die Haupt- und Mandakten sind folgendermaßen aufzubauen:

1. Aufbau der Hauptakte

a) Zur Übergabe an den zuständigen Staatsanwalt

Inhaltsverzeichnis

Verfügung nach § 106 der StPO

Antrag des Staatsanwaltes auf Haftbefehl

Haftbefehl

Einlieferungsanzeige

richterliche Vernehmung

Haftbeschwerde mit damit im Zusammenhang stehenden Dokumenten.

Kopie BStU